Schlesisches Kirchenblatt.

№ 5. X. Jahrgang.



Herausgeber: Dr. Joseph Sauer, Rektor des fürstbischöfl. Klerikal=Seminars.

Verleger: G. P. Aderholz.

Breslau, den 3. Februar 1844.

Welche von der katholischen Kirche geforderten Eigenschaften müssen die Pathen bei der Taufe haben?

(Beschluß.)

2) Unbescholtenheit der Sitten. Auch diese Eigenschaft fordert die Kirche vom Anfange her, indem sie schon in den ersten Zeiten nur solche zum Pathenamte zuließ, die sich in voller Kirchengemeinschaft befanden, also keiner öffentlichen Buße unterworfen waren [1]). Dasselbe wurde in der Synode von Paris im Jahre 829 angeordnet. Heut zu Tage schließt das römische Ritual in dieser Hinsicht aus: die öffentlich Excommunicirten oder mit dem Interdict Belegten, die öffentlichen Verbrecher und die öffentlich Gebrandmarkten. Ferner schlossen auch die Synoden aus alle Fremden, und die, welche ihre jährliche Beicht= und Osterkommunion nicht verrichtet haben [2]). Die Ursache dieses Gesetzes ist die große Wahrscheinlichkeit, daß ein Nichtsittlicher das Seelenheil seines Mitmenschen um so weniger nach Kräften befördern werde, als er sein eigenes nicht besorgt.

3) Körperliche und geistige Mündigkeit wenigstens in einigem Grade. Für die ersten Zeiten der Kirche liegt beides außer allem Zweifel. Schon der Täufling war in der Regel ein Erwachsener; um so mehr war dies beim Pathen der Fall, der geistlicher Vater des Täuflings wurde. Nicht so entschieden ist die heutige Gesetzgebung. In Bezug auf geistige Mündigkeit fordert das Rituale Romanum vom Pathen Kenntniß der Anfangsgründe des Glaubens und gesunden Menschenverstand, welches die Diöcesan=Synoden dahin erörtern, daß kein Geistesabwesender [1]), kein Geistesschwacher [2]), so wie kein solcher, der entweder das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniß [3]), oder nebst diesen beiden den englischen Gruß nicht gut auswendig kann und versteht, als Pathe zuzulassen ist. Was die körperliche Mündigkeit anlangt, so fordern die Synoden im Allgemeinen, daß die Pathen nicht zu jung, sondern Erwachsene seien [4]), und mindestens 14, 12 Jahre alt sein sollen, je nachdem sie des männlichen oder weiblichen Geschlechts sind [5]).

4) Gleichheit des Geschlechts des Pathen mit dem Geschlechte des Täuflings. Diese Forderung bestand blos ehemals. Der Taufpathe stand dem Täuflinge während der Taufe zur Seite, war um ihn nach der Entkleidung und vor Anziehung des weißen Kleides, bediente ihn sogar hierbei; wie hätte alles dieses stattfinden können, wenn nicht die Gleichheit des Geschlechtes für die Nichtverletzung der Schamlosigkeit gesorgt hätte? Anders ist die Disciplin der Gegenwart, die nur Uebergießungstaufen, und auch diese fast nur von Kindern kennt. Der Grund, der im Alterthume vorhanden war, hat hiermit aufgehört und somit auch die Folgen desselben.

5) Der Pathe darf nicht Religiose, d. h. Ordensperson sein. Das erste Verbot dieser Art findet sich in den Beschlüssen der Synode von Auxerre im Jahre 578. Den Beweggrund zur Erlassung dieses Gesetzes gibt wohl am besten die Synode von Augsburg im Jahre 1610 also an: „Die Eltern der Täuflinge sollen nicht Pathen wählen, welche irgend einem

---

[1]) (Dionys. Areop. eccl. hier. cap. 2 n. 2 §. 3).
[2]) (Conc. Comerac. a. 1586 tit. 6 c. 5; Const. Ratisb. a. 1588 de baptism.)

[1]) (Conc. Prag. a. 1605 Cap. 16; Conc. Warm. a. 1610 de baptism.)
[2]) (Conc. Colon. a. 1662 p. 2 tit. 2 C. 8 §. 4.)
[3]) (Conc. August. a. 1567 p. 2 C. 3.)
[4]) (Conc. Virdun. a. 1598 c. 36.) Unter adulti verstehen Plin. und Justin. die groß und mächtig gewordenen.
[5]) (Conc. Culm. a. 1745 c. 15.)

religiösen Orden angehören, weil diese nicht die nöthige Freiheit haben, für Andere ein feierlich Versprechen zu leisten; (p. 2 c. 3 n. 15)." Aus ähnlichen Gründen verbieten einzelne Partikularsynoden auch den sogenannten Weltgeistlichen die Annahme von Pathenstellen entweder gänzlich [1]), oder im Bereiche der einzelnen Pfarreien oder Benefizien, in welchen ein Priester als Seelsorger sich befindet [2]), oder bei Kindern, die nicht ihre Blutsverwandte sind [3]), oder ohne eingeholte bischöfliche Erlaubniß [4]).

6) Der Pathe darf nicht Vater oder Mutter des geistlichen Pflegekindes sein. Anfangs bestand diese Vorschrift nicht. Es war sogar gewöhnlich, daß Eltern ihre Kinder selbst aus der Taufe hoben, so daß Augstin die Abweichung hiervon in seinem Schreiben (23) an Bonifazius als etwas Auffallendes bezeichnete. Später änderte jedoch hierin die Kirche ihre Disciplin, so daß schon im 9. Jahrhunderte ein Verbot erschien [5]), welches in der neuesten Zeit nicht blos durch das Rituale Romanum im Allgemeinen eingeschärft, sondern selbst auf den äußersten Nothfall ausgedehnt wurde [6]). Fragt man, was die Kirche zur Erlassung dieser Verordnung vermochte, so besteht die richtige Antwort zunächst in der Hinweisung auf die geistliche Verwandschaft, die nach dem kirchlichen Recht zwischen dem Pathenstelle vertretenden Ehegatten und seiner Ehehälfte eintritt, und demzufolge die fernere Ausübung der Ehe-Pflicht unerlaubt macht. Ein tiefer liegender Grund möchte noch der sein, daß hierdurch jedem jungen Christen nebst den leiblichen Eltern noch ein geistlicher Erzieher verschafft wird, der demselben theils noch übrigt im Falle des Absterbens der leiblichen Eltern, theils bei Lebzeiten der Eltern wenigstens Mitaufsicht in der Kinderzucht führt, wenn und wo blinde Liebe und Fahrlässigkeit die natürlichen Eltern ihre Pflichten vergessen läßt.

7) Es soll nur ein Pathe sein — je nach dem Geschlecht des Täuflings — männlich oder weiblich. So erklärt die Synode von Trient [7]), und mit ihr die gesammte lateinische Kirche mit Ausnahme einiger wenigen Kirchen, die noch jetzt den Vornehmen zwei Pathen ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit des Geschlechts gestatten [8]). Was die vortridentinische Zeit betrifft, so war Anfangs der Pathen auch stets nur Einer, wie aus den bisherigen Zeugnissen der ersten Christenzeiten zur Genüge erhellt; im Mittelalter aber entweder ebenfalls Einer [9]), oder es durften ihrer auch zwei oder drei [10]) oder vier [11]), oder noch mehrere sein [12]). Die Beschränkung der Zahl der Pathen geschah zunächst, um die Abschließung der Ehen |so viel als möglich durch Verminderung der Anzahl

[1]) (Conc. Cur. a. 1605 de baptism.)
[2]) (Conc. Met. a. 1699 tit. 3 c. 7.)
[3]) (Conc. Bisunt. a. 1707 tit. 11 cap. 10.)
[4]) (Conc. Culm. a. 1744 c. 15.)
[5]) (Conc. mogunt. a. 813 c. 55.)
[6]) (Conc. Col. a. 1662 p. 2 tit. 2 c. 8 §. 5.)
[7]) (Conc. Trid. Sess. 24 de reformat. mat. 2 c. 2.)
[8]) (Conc. Osnabrug a. 1628 p. 1 c. 13 n. 10; Confer Conc. Constant. a. 1609 tit. 6 n. 8.)
[9]) (Conc. metens. a. 888. c. 6.)
[10]) (Conc. Colon. a. 1280 c. 4; Conc. Exon. 1287 c. 2.)
[11]) (Conc. Trevir. a. 1227 c. 1.)
[12]) (Conc. Camerac. a. 1300.)

derjenigen, die in geistlicher Verwandtschaft unter einander stehen, zu erleichtern [1]). Auch mochte die Kirche dies für ein passendes Mittel halten, die Erfüllung der Pathenpflichten möglichst zu sichern; da die Mehrheit der Pathen jedem Einzelnen ein gegründeter Vorwand scheinen mochte, blos für einen Theil der Pathenpflichten verantwortlich zu sein.

Der Pathe kann statt seiner auch einen Prokurator zur Taufhandlung schicken, ohne daß dieser in geistliche Verwandtschaft mit dem Täuflinge und dessen Eltern tritt [2]). Es handelt sich bei Annahme des Pathenamtes gleichsam um einen Vertrag, den der Pathe eingeht, wenn er das Kind zur Taufe hält; weswegen es auch in rechtlicher Hinsicht dasselbe ist, ob er sein Versprechen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten leistet. Stellen sich ungeachtet der Vorschrift des Kirchenrechts von Trient dennoch mehr als Ein oder Eine Pathe beim Taufakte ein, so zeichnet man blos Ein oder Eine (je nach der Erklärung der Eltern) als Taufpathe aus, und schreibt die übrigen in's Taufbuch nur als Taufzeugen ein.

Die Zweckmäßigkeit des Institutes der Pathenschaft ist so unläugbar, daß sie jedem besonnenen Denker einleuchten muß. Sie knüpft selbst in leiblicher Hinsicht durch die fast allgemeine rege Theilnahme, die der Pathe als geistlicher Vater an dem physischen Wohle seines Pflegkindes nimmt, ein Band, das, äußerst wohlthätig in seiner Folge, um so mehr angestaunt zu werden verdient, als kein Staatsgesetz Aehnliches in's Leben zu rufen im Stande wäre.

Wenn also die Pathenschaft so schwere Verpflichtungen hat und von so wichtigen Folgen ist, o Christ! der du jemals diese wichtige Stelle eines Taufpathen zu übernehmen wagtest und wagst, hast du auch mit Ernst erwogen, in welche schwere Verpflichtungen du tratest? Wehe, wenn du das Heiligste zum schlechten Gewohnheitswerk machtest, als du betend zwischen den Säugling und Gott tratest! wehe, wenn dein Leichtsinn nur die geringe äußere Ehre betrachtete, und nicht die Würde, die dir anvertraut ward, für die Unschuld zu Gott und zur Gemeinde der Christen zu reden. So ist das Heiligste in dir zum Scherz entartet, so hast du falsches Zeugniß abgelegt im Tempel des Allerheiligsten; so hast du den Säugling schon in der Wiege betrogen, und die Erwartungen frommer Eltern hintergangen, denn der Taufpathe ist der Stellvertreter der Unschuld; der Wortführer des Säuglings ward er in dem mit dem dreieinigen Gott errichteten Bunde; der Bürge ist er für das Herz des Getauften geworden, daß er es nicht verabsäumen, daß er Sorge tragen wolle, statt der Eltern einst den jungen Christen mit den Wahrheiten des Christenthums zu beseligen. Der Taufpathe, der den Säugling im Tempel zur Taufe hielt, soll gleichsam der Schutzgeist für dessen Unschuld werden. Er soll ihn im Leben beobachten, daß er jenem heiligen Bündnisse, dem feierlichen Bunde mit Jesus, dem Gelübde, ihm anzugehören und nach seinen Lehren zu leben, dem Schwur, daß das Leben des Gekreuzigten einst nicht vergebens auf Golgatha niederströmte, nicht abwendig werde; soll darüber wachen, daß er in der Religion Jesu gründlich unterrichtet werde, wenn einst die Eltern des Kindes im Grabe ruhen; er soll sich des Getauften

[1]) (Conc. Frid. Sess. 24 de reform. matrim. c. 2.)
[2]) (Conc. Yprens. a. 1609 tit. 9 c. 9; Conc. Colon. a. 1662 p. 2 tit. 2 c. 8 §. 6.

erbarmen an der Eltern Statt, und nichts versäumen, es zu seinem gottesfürchtigen, frommen Lebenswandel zu ermuntern; soll einst der Waise sich erbarmen, wenn sie einsam in der Welt und ohne Zuflucht steht, und ihr dann die Liebe des entschlummerten Vaters, und die Zärtlichkeit der zu früh in's Grab gesunkenen Mutter ersetzen.

Janotta.

Bücher-Anzeige.

Sendschreiben eines schlesischen Convertiten an die protestantische Gemeinde zu Markt-Bohrau, veranlaßt durch eine Predigt ihres Pastors Handel. Leipzig. Johann Friedrich Hartknoch. 1843. Preis 5 Sgr.

Eifer für katholische Lehre, klares Verständniß derselben und tiefe Durchdringung ihres Sinnes findet sich, leider zu beklagen, höchst selten bei Laien; wenn sie aber irgendwo sich zeigen, so ist es gewiß bei solchen, welche früher in reiner Negation des Katholizismus sich befanden, von Jugend auf in den Gegensätzen der katholischen Lehre erzogen wurden und erst später zur Erkenntniß der ewigen und darum unveränderlichen und unumstößlichen Wahrheit gelangten. Je tieferer Haß gegen alles Katholische durch jahrelange antikatholische Erziehung sich bei ihnen eingenistet hatte, desto größer, desto heiliger ist dann ihre Liebe zu dem nun Erkannten, dem vorher Verachteten. Diese Erscheinung zeigt sich auch in dem vorliegenden Heftchen. Der Verfasser wurde, wie er selbst Seite 27 sagt, durch die bloße Erinnerung daran, daß sich die katholische Kirche die alleinseligmachende nenne, in Zorn gesetzt, und siehe: — mit Wärme vertheidigt er jetzt den Satz: „Die katholische Kirche sei die alleinseligmachende" gegen den Satz: „Keine Kirche dürfe sich alleinseligmachend nennen; denn jede sei eine seligmachende." Klar und einfach, aber bestimmt giebt er Seite 28 und 29 an, in wiefern die katholische Kirche sich alleinseligmachend nenne und daß nicht jeder Andersgläubige verdammenswerther Ketzer sei. Im Laufe der Diskussion führt er die Ursachen an, warum die katholische Kirche bei Taufen auf katholische Pathen und bei gemischten Ehen auf katholische Kindererziehung bestehe und tadelt es hauptsächlich, daß evangelische Ehemänner der katholischen Frau das gegebene Versprechen: die Kinder in ihrer, der katholischen Religion erziehen zu lassen, so oft brechen; denn es sei dies eine Ausübung des den Katholiken so oft zum Vorwurf gemachten Satzes: „dem Ketzer dürfe man nicht Wort halten." Es dürfte besonders in diesem Theile jeder Seelsorger etwas finden, was ihn aus Verlegenheiten retten und ihm zur Vertheidigung dienen kann, wenn er den Vorschriften der Kirche gemäß handelt und deshalb angegriffen wird. Vorzüglich geeignet aber erscheint es dem Referenten, genanntes Heftchen den Gemeindegliedern zur Selbstbelehrung in die Hände zu geben, und es kann dies ohne Gefahr etwaiger Aufreizungen und Feindschaften geschehen, da die ganze Polemik im Tone der Liebe und Ruhe gehalten, die Schreibart aber auch dem Ungebildetsten ganz verständlich ist. Möchte besonders der Seelsorger der Gemeinde Bohrau dies Buch den Seinen in die Hände geben, um dem nachtheiligen Eindrucke der Predigt des Pastors Handel zu begegnen. Referent weiß aus Erfahrung, daß man so dem Gifte am besten begegnen kann und fügt zur Empfehlung des Schriftchens nur noch bei, daß es oft ganz neue Auffassungsweisen und neue Seiten der Anschauung bringt und zuletzt die Hauptunterscheidungslehren, wenn auch nur kurz, doch treffend und schlagend rechtfertigt. Auch Referent stimmt von ganzem Herzen in die Schlußworte des Heftchens: A. z. g. E. G.

Missionen.

Bericht über die Leiden der Bekenner: Berneux, Galy, Charrier, Miche und Duclos, Missionäre in Cochinchina.

Der „Spectator von Madras" enthält eine aus dem Journal „Free Press" aus Syngapore entnommene detaillirte Schilderung der Leiden, welche die genannten fünf Missionäre, die durch die Corvette „Heroine" einem gewissen Tode entrissen worden sind, in Cochinchina zu erdulden gehabt haben. Wenn man diesen Bericht lies't, der den Augen Thränen entlockt, so weiß man nicht, was man mehr bewundern soll, die unbesiegbare Heldenmüthigkeit, welche diese würdigen Diener unsrer heiligen Religion der Wuth ihrer Henker entgegensetzen, oder diese Religion selbst, welche ihren Priestern eine so bewunderungswürdige Geduld und Standhaftigkeit einzuflößen vermag.

„Die zwei ersten, Berneux und Galy, waren am 11. April 1841 in einem Dorfe gefangen genommen worden, das ungefähr 480 Meilen von Hué, der Hauptstadt des chochinesischen Reichs, entfernt liegt. Nachdem man sie auf die unbarmherzigste Weise mit Schlägen mißhandelt hatte, wurden sie in einen engen Käfig eingeschlossen und nach der Hauptstadt abgeführt. Hier wurden sie mehr als dreißig Mal vor die Mandarinen gebracht und da mit solcher Grausamkeit mit Ruthen gepeitscht, daß bei jedem Hiebe das Blut hervordrang. Man drohte ihnen unter Anderem, sie mit Zangen zu martern, die man unter ihren Augen glühend gemacht hatte, und diese Marter wäre auch an ihnen vollzogen worden, wenn nicht der Richter abwesend gewesen wäre. Die Mandarinen wandten alle möglichen Mittel an, um diese demuthvollen Priester zu zwingen, der Religion zu entsagen, deren Priester sie sich nannten und das heilige Zeichen ihres Glaubens mit Füßen zu treten. Als die Qualen nichts fruchteten, suchte man sie zu bereden, daß sie sich verheirathen sollten, indem man beifügte, unter dieser Bedingung werde der König von Cochinchina es ihnen verzeihen, daß sie ohne seine Erlaubniß in sein Reich gekommen, — ein Ansinnen, das die frommen Missionäre mit Abscheu verwarfen. Sie wurden endlich zum Tode verdammt, und das Urtheil sprach aus, daß sie in den ersten Tagen des Monats Oktober enthauptet, ihre Köpfe auf Picken gesteckt und auf dem öffentlichen Marktplatze ausgestellt werden sollten. Die Richter drangen sofort auf baldige Hinrichtung; der König aber erwiederte auf deren dringende Vorstellungen: „„sie werden sterben, wenn ich es befehle."" So wurde also mit der Vollstreckung des Todesurtheils gezögert, was sich vielleicht am besten daraus erklärt, daß die Bewegungen der englischen Streitkräfte in China auf den Tyrannen einen einschüchternden Einfluß ausübten."

„Der dritte Missionär, Charrier, wurde am 5. Oktober gefangen genommen, und, nachdem er öffentlich Peitschenhiebe erhalten hatte, wie seine Mitbrüder in einen Käfig gesperrt, in welchem er neunzehn Tage lang bleiben mußte. Derselbe mußte auch einen

40 Pfund schweren Halsblock, ein in diesen Ländern übliches Henkerwerkzeug, und außerdem eine Kette, die 20 Pfund wog, an sich tragen. In diesem Zustande wurde er nach der Hauptstadt gebracht, wo er am 26. November 1841 ankam. Nachdem man vergebens in ihn gedrungen hatte, seiner Religion zu entsagen, wurde er mehrere Male mit Ruthen gepeitscht und in Folge seiner Weigerung und der muthvollen Antworten, die er den Mandarinen gab, zur Enthauptung verurtheilt. Allein auch dieses Todesurtheil getraute sich der König nicht sogleich zu bestätigen, sondern hielt es für gerathener, damit zu zögern, vermuthlich, weil er erfahren hatte, daß gerade französische Kriegsschiffe an den chinesischen Küsten vor Anker lägen.

Die beiden letztgenannten Missionäre, Miche und Duclos, wurden erst am 16. Februar 1842 in einer Provinz des Königreiches Feu, sechs Tagreisen von den Gränzen von Cochinchina, gefangen genommen. Sie mußten die nämliche Behandlung wie die übrigen erleiden, und wurden, mit dem Halsblock beladen und mit auf den Rücken gebundenen Händen, in die Hauptstadt abgeführt, nachdem sie viermal von der Hand des Henkers Peitschenhiebe erhalten hatten, ebenso wie ihre Brüder zur Verläugnung ihrer Religion aufgefordert, setzten sie den nämlichen Widerstand entgegen und wurden wie diese zum Tode verurtheilt. Der König verschob jedoch die Vollziehung des Urtheils aus denselben Gründen, die wir schon angeführt haben."

Die Gefangenschaft von Berneux und Galy dauerte 23 Monate, jene von Chartier 17 und die von Miche und Duclos 13 Monate, während welcher Zeit sie eine schwere Kette trugen, die um ihren Hals ging, bis zum Gürtel herabreichte, wo sie sich in zwei Theile theilte, die an beiden Füßen befestigt waren. Nachdem sie die grausame Strafe der Peitsche erlitten hatten, schätzten sie sich glücklich, gewürdigt worden zu sein, für den Namen Jesu Christi zu leiden und behielten eine ruhige Fassung; ihre Freude stieg aber auf's Höchste, als sie vernahmen, daß man sie zum Tode verurtheilt habe. Sie betheuerten den Mandarinen täglich, daß ihnen dies Urtheil keine Furcht einflöße, ja daß vielmehr jene Stunde, wo sie berufen werden sollten, für die Ehre ihrer heiligen Religion ihr Blut zu vergießen, die glücklichste ihres Lebens sein würde. Dieser Muth und diese Hingebung setzten die Richter und Alle, die davon Zeuge waren, in große Verwunderung. „„Warum beklagt ihr euch nicht, warum gebt ihr euern Schmerz nicht zu erkennen, wenn man euch schlägt?"" fragten sie, und sprachen unter sich: „„diese Fremdlinge müssen ein Zaubermittel besitzen, daß sie so unempfindlich für den Schmerz sind."" Manchmal hörten die Missionäre die Soldaten, durch welche sie zu den Mandarinen geführt wurden, wo sie geschlagen und mißhandelt wurden, unter einander sagen: „„Sie (die Mandarinen) haben mehr Furcht, als diese Väter.""

Obwohl der Commandant der „Heroine" keinen Befehl seiner Regierung hatte, die Freilassung der Missionäre zu verlangen, so nahm er doch die Verantwortlichkeit auf sich, im Namen seiner Regierung und der französischen Nation ihre Befreiung zu fordern, weil er glaubte nicht dulden zu dürfen, daß so edle Söhne seines Vaterlandes und so heldenmüthige Priester seines Glaubens in den Händen der Heiden bleiben und umkommen sollten. Er schrieb deshalb sobald er an einem geeigneten Punkte von der Küste Cochinchinas Anker geworfen, an den ersten Mandarin der Provinz und forderte die Auslieferung der gefangenen Franzosen. Dieser ließ ihm nun zwar durch einen Eilboten versichern, daß gar kein Franzose in ganz Cochinchina sich befinde; allein der Commandant kümmerte sich wenig um dies officielle Abläugnen der Thatsachen, die ihm auf's Genaueste bekannt waren, und sandte ein zweites Schreiben ab, worin er den Namen jedes einzelnen Missionärs und den Tag seiner Gefangennehmung bezeichnete und beifügte, daß er, wenn man seinem Verlangen nicht entsprechen wollte, auf dem Flusse, an welchen die Hauptstadt gelegen ist, vor diese segeln und vor ihren Mauern eine vernehmbarere und kräftigere Sprache führen werde. Diese Drohung blieb nicht ohne Wirkung; die heidnischen Gewalthaber, die einsahen, daß ausweichende Antworten nichts hülfen, willigten nach einigen Erörterungen ein, die Gefangenen in Freiheit zu setzen. Am 12. März 1842 fielen ihre Fesseln und am 17. wurden sie an Bord der Corvette geführt, deren Commandant sie auf eine Weise empfing, die sie die erduldeten Leiden vergessen ließ. „„Sie sind nun mein,"" sagte er zu ihnen, „„Sie gehören mir an."" „„Ja, Herr Commandant,"" erwiederten die Befreiten, „„wir sind zu Ihrer Verfügung und werden nur nach ihren Befehlen handeln."" Die Corvette war bereit, unter Segel zu gehen, als ein Brief des hochwürdigsten Bischofs, des apostolischen Vikars von Cochinchina, anlangte, der den Commandanten bat, ihm seine Missionäre zurückzugeben und sie an der südlichen Küste, zu Suche, an's Land zu setzen, wo sie eingeschifft werden sollten, um sich in ihre Mission zurück zu begeben. Allein obgleich auch die Missionäre selbst, die nichts sehnlicher wünschten, als mit Gefahr ihres Lebens wieder in ihren geliebten Missionen wirken zu können, ihre Bitten mit der ihres geistlichen Oberhauptes vereinigten, so glaubte der Commandant dennoch, denselben versagen zu müssen, was sie so inständig verlangten. Ebenso ging er nicht auf ihre Bitten ein, als sie dieselbe in Syngapore wiederholten und ihn beschworen, daß er sie dem Zuge ihres Herzens und der Stimme ihres Bischofs folgen lassen sollte.

Auch die Bitten anderer Missionäre, die sich zu Syngapore befanden, und in den Commandanten drangen, den Bitten der muthigen Bekenner zu willfahren, schienen nichts zu helfen, weil der Commandant fest entschlossen war, dieselben nach Frankreich zu bringen, nachdem er auf seine Verantwortlichkeit hin im Namen Frankreichs deren Freigebung erwirkt hatte. Doch ließ er sich endlich wenigstens dazu bewegen, zwei von den Bekennern, nämlich die hochwürdigen Herren Miche und Duclos in Syngapore zurück zu lassen, den erstern, weil er von seinen Obern die Bestimmung erhalten hatte, dem chinesischen Collegium von Pulo-Pinang vorzustehen, und den letztern, weil er nach der Aussage der Aerzte zu geschwächt war, um eine lange Seereise auszuhalten. Die übrigen drei Missionäre sollten durch die „Heroine" nach Frankreich gebracht werden. Die Herren Berneux, Chartier und Galy haben mehrmals die Hoffnung ausgesprochen, in kurzer Zeit in ihre Mission zurückkehren zu können, um den christlichen Glauben in den götzendienerischen Ländern zu verbreiten.

(Sion.)

Kirchliche Nachrichten.

Dresden.

Auszug aus den Verhandlungen der ersten Kammer, betreffend die Berathung über Dr. Großmann's Petition wegen der Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit.

(Fortsetzung.)

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist nicht zu verkennen, daß die katholische Kirche in ihrem Dogma und in ihrer Verfassung

namentlich in der Organisation der Kirchengewalt, wesentliche Verschiedenheiten von der evangelischen Kirche darbietet, Verschiedenheiten, welche allerdings geeignet sind, Conflicte zwischen den katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, vor Allem aber zwischen den geistlichen Behörden derselben hervorzurufen. Es ist daher den protestantischen Behörden nicht zu verargen, wenn sie, durch solche Conflicte sich verletzt fühlend, sich zu einer etwas einseitigen Auffassung der Sache verleiten lassen. Aber nicht das Dasein oder Nichtdasein solcher Conflicte ist hier in Frage, sondern die Mittel, wie sie zu beseitigen sind. Der ehrenwerthe Herr Petent hat in seinem Vortrage heut früh selbst erklärt, daß es ihm weniger um die einzelnen Fälle, um isolirte Thatsachen zu thun sei, daß er vielmehr die Wurzel derselben im Systeme der katholischen Kirche suche. Er hat es näher erläutert und erklärt, daß seine Petition gegen das Dogma und die Kirchenverfassung gerichtet sei, gegen die Anwendung des Dogmas und das Verfahren der Behörden. Es ist ihm vollkommen beizupflichten, daß, wenn das Dogma und die Verfassung der katholischen Kirche geändert werden könnten, die Conflicte von selbst aufhören würden. Ich frage aber den geehrten Herrn Petenten, ob ihm, ob den sächsischen Kammern, ob der sächsischen Regierung Mittel zu Gebote stehen, auf die Abänderung des katholischen Dogmas und der Kirchenverfassung irgend einen Einfluß auszuüben? Eine noch höhere Frage ist auch die, ob die Regierung das Recht dazu hat. Die Verfassungsurkunde sichert der katholischen Kirchengesellschaft gleiche Rechte mit allen übrigen christlichen Kirchengesellschaften; sie verbürgt ihren Glaubensverwandten Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung nach ihrem Glauben. Wie ist aber Schutz des Glaubens denkbar, wenn man zwar die Confession anerkennen will, das Dogma und die Verfassung aber, worin die Eigenthümlichkeit der Kirche beruht, nicht anerkennen will? Jeder Versuch der Art würde daher ebenso verfassungswidrig als eitel und fruchtlos sein. Wenn auch der sächsischen Regierung eine zehnfach größere Macht zu Gebote stände, so würde sie doch keinen Einfluß auf das Dogma und die Verfassung der Kirche ausüben können. Ich erinnere nicht an die Geschichte; aber denken Sie an die römischen Kaiser, wie sie das Christenthum zu unterdrücken suchten, und ihr Streben vergeblich war. Es giebt aber noch ein anderes Mittel, Conflicten zu begegnen, das ist gegenseitige Liebe und Duldung, Friede und Freundschaft, und daß dieses Mittel erfolgreich ist, das bewähret das Beispiel der Oberlausitz, wo beide Confessionen, wie früher schon weitläufig auseinander gesetzt worden ist, seit Jahrhunderten im Genuß gleicher Rechte neben einander bestehen. Es kann nicht die Absicht sein, das Nachgeben und die Duldung so weit zu treiben, um Uebergriffen der katholischen Geistlichkeit nicht entgegen zu treten. Die Aufgabe des Staates ist es, jeder Zuwiderhandlung gegen die Gesetze des Landes mit Nachdruck entgegen zu wirken. Diese Aufgabe ist aber in der That eine sehr schwierige. Das Ministerium, welchem die Verfassung den Standpunkt über den Confessionen angewiesen, hat sich hierbei nicht einfach auf die Seite des Klägers zu stellen, es muß jeden Fall aus dem höhern Gesichtspunkte der richterlichen Unbefangenheit und der Gerechtigkeit beurtheilen, und daß von diesem Standpunkte aus manche Fälle ein ganz anderes Ansehen gewinnen, davon geben die Berichte beider Deputationen der Kammern den deutlichsten Beweis. Eine große Anzahl der Fälle, welche von dem Herrn Petenten in beiden Kammern als strafbar, ja als staatsgefährlich bezeichnet worden sind, haben die Deputationen beider Kammern als solche erkannt, gegen welche vom Staate nicht eingeschritten werden könne. Ich will nicht leugnen, daß noch Fälle vorkommen, wo aus dem Gesichtspunkt der größten Unpartheilichkeit das Verfahren der katholischen Geistlichen zu rügen gewesen ist. Es sind auch einzelne Fälle der Art vorgekommen, und es hat selbst die Petition des geehrten Antragstellers in einem solchen Falle Erörterungen anzustellen. Es ergab sich, daß er begründet und zu rügen war, und es ist dies geschehen. Die Regierung hat aber in solchen Fällen außer dem Gesichtspunkte des Rechts auch noch einen andern in's Auge zu fassen, den der Klugheit. Mit einfachen Anordnungen im geschäftlichen Wege wird nach der Ansicht Mancher, die von Eifer für ihre Confessionen erfüllt sind, nicht geholfen. Sie gehen vielmehr davon aus, daß, wenn eine bewiesene Unregelmäßigkeit vorliegt, man gleich zu allgemeinen Maßregeln vorschreiten soll, oder sie meinen wohl, daß der gewöhnliche Geschäftsgang in solchen Fällen nicht genüge, daß man mit ungewöhnlicher Strenge verfahren, ich möchte sagen, mit dem scharfen Schwerte dareinschlagen und ein abschreckendes Exempel für alle Zeiten statuiren müsse. Ich will nicht verkennen, daß so etwas vielleicht auf den ersten Anblick wünschenswerth scheint, wohin würde aber ein solches Verfahren führen? Die confessionelle Eifersucht, der confessionelle Parteihaß ist in Deutschland und Europa, dem Himmel sei Dank, erloschen, aber er ist noch nicht ganz verschwunden, noch nicht von Grund aus vertilgt, immer noch glimmen unter der Asche die Funken. Wenn man sich nun solchen Falles zu exceptionellen Gewaltmaßregeln hinreißen ließe, was würde die Folge davon sein? So wie, wenn man gewaltsam in die Asche bläßt, die Asche verstiebt, die Gluth sich mehrt und es nur eines einfachen Windstoßes des Zeitgeistes bedarf, um vielleicht einen zerstörenden allgemeinen Brand herbeizuführen, so muß man auch in solchen Fällen mit großer Vorsicht verfahren. Das gesetzwidrige oder zu weit getriebene Verfahren eines katholischen Priesters wird in der Regel von den übrigen Mitgliedern seines Standes und von dem größten Theile der katholischen Bevölkerung selbst entschieden gemißbilligt. Wenn sich aber die Regierung verleiten läßt, in solchen Fällen von dem Geschäftsgange abzuweichen und zu außerordentlichen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, was ist die Folge? Die wohlgesinnten katholischen Geistlichen, die ganze katholische Bevölkerung stellen sich auf die Seite dessen, von dem sie glauben, daß ihm zu viel geschehe; es wird Parteiangelegenheit; man betrachtet ihn wie einen unterdrückten Märtyrer. Die Erfahrung der letzten sechs Jahre in Deutschland hat merkwürdige Belege für diese Wahrheit gegeben; ersparen Sie mir, aus Zeitungen zu erzählen, was wir alle selbst erlebt. Das aber ist ganz gewiß, daß durch ein solches Verfahren die gute Sache und das Interesse der scheinbar benachtheiligten Confession nicht geschützt und gesichert wird, sondern vielmehr der Zustand zehnfach schlimmer wird, als er vorher war.

Dr. **Großmann**: Nur einige Worte zur Widerlegung. Der Herr Staatsminister legt mir ein Motiv unter, das mir gänzlich fremd ist. Ich müßte von Gott verlassen sein, wenn ich sie nur denken wollte, die Behauptung, ich hätte auf Aufhebung des Dogmas der katholischen Kirche angetragen. Ich habe nur gesagt, man kann nicht alle Consequenzen des Dogmas von Seiten des Staats gut heißen und gelten lassen, noch viel weniger zum Gesetz erheben. Ich habe auch durchaus nicht für außerordentliche Maßregeln gestimmt, sondern blos für moralische Energie von Seiten der Behörde, und diese, wo ist sie bisjetzt zu finden gewesen? Es ist zwar die Rede von Rügen, von Mißbilligungen, Verweisen sogar; aber was sind denn das für Verweise, z. B. in dem Falle, wo der Ausdruck: „zum Besten der katholischen Missionen" gerügt sein soll? Da hat das hohe Ministerium Nichts weiter gethan, als erklärt, der Ausdruck

habe zu „Mißverständnissen" Veranlassung gegeben, und es habe den Wunsch, man möge künftig solche Ausdrücke vermeiden. Ich frage, ist denn das eine eigentliche Mißbilligung? Aehnliche Fälle sind anderwärts vorgekommen, und so scheint die hohe Behörde allerdings wie auf Socken einher zu gehen, als wenn sie glaubte, einen Kranken oder Empfindlichen und Reizbaren nicht im Mindesten stören zu dürfen. Allein warum schreitet die hohe Behörde gegen den Superintendenten in Penig mit voller Kriegsrüstung ein, weil dieser einen Fall, der in Sachsen vorgekommen ist, zur Oeffentlichkeit gebracht hatte? Das sind Dinge, die es allerdings erklärlich machen, wie die hohe Behörde ein Bekenntniß politischer Impotenz ablegen kann; aber wir wollen Gerechtigkeit haben, Hülfe wollen wir gar nicht, sondern Gerechtigkeit.

Staatsminister v. Könneritz: Nur Einiges zur Erwiderung. Der geehrte Abgeordnete, der soeben sprach, hat sich vorhin selbst als Kämpfer für die protestantische Kirche erklärt. Es ist ihm nicht zu verdenken, insofern er hier die Kirche vertritt. Es ist ihm daher auch nicht zu verargen, daß er mit der ganzen Kraft eines gerüsteten Streiters auftritt. Von diesem Standpunkte aus klagt er die Maßregeln der Regierung an; allein die Regierung, meine Herren, hat sich auf einen ganz anderen Standpunkt zu stellen; sie vertritt keine einzelne Kirche oder Confession, die Mitglieder der Regierung, wenn es sich um Maßregeln derselben handelt, um Maßregeln der Gesetzgebung und der Verwaltung, müssen ihre eigene Confession vergessen, sie haben, um gerecht zu sein und einer jeden Kirche das Ihrige zu lassen, zu vergessen, welcher Confession sie angehören. Darum kann es mich nicht wundern, wenn der Abgeordnete die Maßregeln, die die Regierung ergreift, nicht für energisch genug hält, sie sind nur gerecht und vorsichtig, wie die Regierung immer handeln muß. Die Regierung soll nicht als Streiter, als Partei auftreten, sondern als Richter und Vermittler zwischen beide sich stellen. Was das Specielle anlangt, so hat der Abgeordnete ein Amendement eingereicht, wonach das Gesetz dahin abgeändert werden solle, daß durchaus nur entweder die Confession des Vaters oder ein gerichtlicher, vor Eingehung der Ehe geschlossener Vertrag die Confession der Kinder zu bestimmen habe. Das war schon ein Vorschlag des Entwurfs, den die Regierung im Jahre 1833 vorlegte; es hat aber damals in den Kammern Anerkennung nicht gefunden, daß man auch Verträge nach Eingehung der Ehe noch gestatten wolle. Wir würden daher wieder auf den Zustand zurückkommen, auf dem wir waren, als das Gesetz im Jahre 1834 berathen wurde. Als Grund hat Dr. Großmann namentlich angeführt, daß die katholische Geistlichkeit die Absolution verweigere, wenn die Eltern ihre Kinder in der akatholischen Kirche erziehen lassen. Es ist schon ausfürlich darüber gesprochen worden, in wiefern die Regierung eine Zwangsmaßregel eintreten lassen kann, um die Geistlichen zur Ertheilung der Absolution zu nöthigen. Ich will darauf nicht weitläufig eingehen, nur so viel muß ich bemerken, daß selbst nach den protestantischen Kirchengesetzen den Geistlichen nicht unbedingt zur Pflicht gemacht ist, Absolution zu ertheilen und das Sakrament zu reichen. So heißt es namentlich in einem Rescripte von 1633: „es wolle der Landesherr Niemanden die schwere unverantwortliche Last aufbürden, das Sakrament einem Unwürdigen zu reichen." Die protestantische Kirche erkennt jenen Satz sonach selbst an, und nur damit nicht bloße Privatleidenschaften Einfluß ausüben mögen, ist der Geistliche angewiesen, an die geistliche Oberbehörde Bericht zu erstatten. Herr Dr. Günther hat einen Fall angeführt, in dem doch jedenfalls die Verweigerung der Absolution selbst ein Verbrechen sein könnte. Es ist bereits von Sr. Königl. Hoheit, Prinz Johann, bemerkt worden, daß in diesem Falle es allerdings anerkannt werden müsse. Dort hat nämlich die Kirche sich in Etwas gemischt, was ihr nicht gehört.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Diözese Limburg, 12. Jan. (A. P. Z.) Auch in Deutschland hat man allmälich angefangen, dem großen Werke des Lyoner Missionsvereins einige Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich in Oesterreich, Bayern und Rheinpreußen; in den meisten deutschen Ländern wird aber verhältnißmäßig noch sehr wenig für die Missionen gewirkt. Gewiß muß man sich hierüber wundern, da der deutsche Episcopat so viele ausgezeichnete Männer zählt, und da überhaupt seit einiger Zeit die Richtung des deutschen Klerus eine ganz kirchliche ist, wenigstens bei der großen Mehrzahl. Wir müssen übrigens billig sein und auch anerkennen, daß unter unsern protest. Mitbürgern eine regsame Theilnahme für Unterstützung ihrer Glaubensgenossen und für ihre Missionen sich kund giebt. Die Wahrheit zu gestehen, müssen wir bekennen, daß in diesem Sinne die Protestanten Deutschlands vielmehr Thätigkeit entwickeln und größere Opfer gebracht haben, als die Katholiken. Wir brauchen nur hinzuweisen auf die neueren Stiftungen des „Gustav-Adolph-Vereins." Mißbilligen wir auch, daß Deutsche den Namen eines fremden Fürsten, der mit seinen Kriegsschaaren den Boden unseres Vaterlandes entweiht, und gemeinschaftlich mit Franzosen und Spaniern Deutschlands Unabhängigkeit und Ehre gefährdet, zum Motto und zur Aegide ihrer Vereine gewählt haben; so sind wir doch weit entfent, ungünstig auf die Fortschritte dieser Vereine hinzublicken. — Immerhin ist es eine lobenswerthe Thätigkeit, für den Glauben zu wirken und den Bedrängten zu helfen. Könnte man aber über Verletzung irgend eines Rechtes klagen, wenn die Bischöfe und der kathol. Klerus Deutschlands die Gläubigen aufforderten, einen Verein zu bilden für auswärtige Missionen und überhaupt zur Unterstützung ihrer bedrängten Mitbrüder. — Welche Art und Weise hiefür die zweckmäßigste sei, mögen die Bischöfe entscheiden. — (Wie wohlthätig und nothwendig das Wirken eines solchen Vereins für zahlreiche kathol. Gemeinden in den östlichen Provinzen des Preuß. Staates wäre, beweisen die vielen Nothrufe, die aus der Lausitz, der Mark, aus Pommern, Sachsen, Preußen und selbst Schlesien bereits ergangen sind und noch ergehen werden. Vielen in diesen Provinzen in sehr bedrängter Lage befindlichen kathol. Gemeinden könnte durch einen derartigen Verein wesentlich geholfen werden, und sicher bedarf es nur eines ernsten Aufrufes und eines Centralpunktes, um dies Ziel zu erreichen, wenn man es nicht vorzieht, mit dem Lyoner Verein dahin zu verhandeln, daß er nicht nur die Missionen in fernen Welttheilen, sondern auch unsere europäischen verlassenen Missionsstationen in den Bereich seiner Thätigkeit nehmen wolle. Hiedurch würden alle Kräfte in einem Mittelpunkte vereinigt und es bedürfte nicht der Stiftung eines zweiten ähnlichen Verein, der doch vielleicht in manchen Fällen mit dem segenreichen ältern collidiren könnte. Wenn an letzteren alle Diöcesen Deutschlands in thätiger Theilnahme sich anschlössen, so würde es ihm an Mitteln nicht fehlen, auch unsern inländischen verlassenen armen Gemeinden die ersehnte Hülfe zu gewähren. D. R.)

Dresden, 22. Januar. (Aus einem Schreiben des Hochwürdigsten Bischofs und apostolischen Vikars Herrn Franz Laurenz Mauermann an die Redaktion.) Es fehlt mir an Worten, meinen tiefgefühlten Dank für — die große Liebe auszusprechen, mit welcher unsere Glaubensgenossen in dem mir so lieben Schlesien sowohl an

den Kirchenbau zu Leipzig als auch an die erst seit einigen Jahren in Meissen in's Leben getretene Schule und kirchliche Anstalt gedacht, und ihr Scherflein auf den Opferaltar der Liebe gelegt haben. Gott lohne es den edlen Gebern reichlich in Zeit und Ewigkeit. Die mir zugeschickten 33 Thlr. 12 Sgr. werden gewiß beiden Anstalten Segen bringen.

Gott hat aber auch meine Bemühungen für Leipzig bereits mit seinem Segen unterstützt, denn ich vermag es nicht dankbar genug zu erkennen, was unsere Glaubensbrüder in den kaiserlich-österreichischen Staaten zu diesem Zwecke gethan. Das Andenken derselben soll kommenden Jahrhunderten nicht nur in Schriften, sondern auch in den dankbaren Herzen der spätern Enkel aufbewahrt bleiben; so wie uns eben diese Dankbarkeit verpflichten wird, jährlich in dem neu zu erbauenden Gotteshause an dem Tage der großen Völkerschlacht für die auf den Schlachtfeldern ruhenden Mitchristen ein feierliches Seelenamt zu halten.

Gleichwohl bin ich noch nicht ohne Sorgen, denn um Gott ein Haus zu erbauen, wird noch Vieles erfordert. Nicht einmal die alten Räume stehen uns zum Bau einer Kirche bereit, indem diese zum Theil als Niederlagen zum Besten des Staates vermiethet sind, zum Theil aber auch von dem in der festen Pleißenburg wachhabenden Militär benutzt werden. — Der Platz, auf welchem die neue Kirche erbaut werden soll, ist mit 9000 Thlrn. angekauft worden, und die zu erbauende Kirche soll nicht nur die katholische Pfarrgemeinde, sondern auch mehrere Tausend der Fremden zur Meßzeit fassen ꝛc. — (Unter diesen Umständen bedarf der Bau einer kathol. Kirche in Leipzig noch vieler und reichlicher Unterstützung, und wir werden uns freuen, wenn wir ferner recht oft in den Stand gesetzt werden, für die katholische Kirche in Leipzig und für die kathol. Schul-Anstalt in Meissen milde Gaben in Empfang nehmen zu können. D. Red.)

Aus Dirschau (Diöcese Culm) berichtigt das Katholische Wochenblatt die von der A. Pr. Zeit. gegebene Nachricht über die Vorfälle in Liebschau am 3. Septbr. v. J. Bei dem kathol. Kirchenfest hat weder Aberglaube noch Fanatismus stattgefunden; was von Processionen erzählt worden, ist eine Unwahrheit. Gegen bestehende Verordnungen wird daselbst an diesem Festtage ein Markt gehalten, der, fern von der Kirche gehalten, an 100 Menschen in Bewegung setzt, die den Gottesdienst gar nicht besuchen. Auf diesem Platze entstand die Schlägerei, als ein Mann zwischen den Buden durch die gedrängte Menge ritt und das von rohen Burschen gereizte Pferd einem nahestehenden Menschen einen Hufschag versetzte. — Solche Erscheinungen sind nur die sehr natürliche Folge davon, daß hier sehr viele Menschen keine Schulbildung genossen haben. So werden z. B. gegenwärtig von dem Pfarrer in Dirschau 60 Kinder aus den zur Parochie gehörenden Ortschaften zur ersten heil. Communion vorbereitet, die kein Wort lesen können. Dies beruht auf dem beklagenswerthen Zustand des dasigen Schulwesens. Das Volk und die Kinder sprechen polnisch, und die Lehrer verstehen nur deutsch; die Kinder hören den Lehrer reden, verstehen aber nicht der Wörter Sinn und Bedeutung; die Schulkinder sind meist katholisch (60 bis 70 katholisch, 7 bis 8 evangelisch), die Lehrer evangelisch; Eltern und Kinder haben daher gegen solche Schulen die größte Abneigung und es kann daher nicht anders sein, als daß die Jugend in der größten Unwissenheit und Rohheit verbleiben muß.

München. (Kathol. Sonntagsbl.) Das protestantische Oberconsistorium hat hinsichtlich der Zulassung von Katholiken bei den Taufen protestantischer Kinder verordnet: „daß nur ein Protestant die Stelle des eigentlichen, die religiösen Verpflichtungen übernehmenden Pathen versehen kann. Bei unehelichen Kindern ist diese Regel zu beobachten besonders erforderlich. In Weigerungsfällen steht dem Pfarrer frei, selbst einen protestantischen Pathen zu ermitteln und aufzustellen.

Düsseldorf, den 5. Januar. In kurzer Zeit erscheint hierselbst ein neues Werk von dem gelehrten und berühmten Dr. Binterim unter dem Titel: „des Erzbischofes von Cöln, Clemens August, Freiherrn v. Droste-Vischering, Schrift: „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten" erläutert und gegen die Angriffe der Gegner vertheidigt." „Beigefügt sind noch ungedruckte Urkunden, welche sich auf die Vorgänge in Cöln und die Verfasser der Schrift „Personen und Zustände" beziehen.

Halle, 4. Januar. (Münst. S.) Ich habe die Freude, Ihnen melden zu können, daß auch in unserer Provinz die zahlreichen überall zerstreuten Katholiken Gegenstand der väterlichsten Sorgfalt von Seiten unserer Regierung sind. Es bestand bisher im ganzen Regierungsbezirke Merseburg nur eine katholische Kirche, die zu Halle nämlich, an welcher nur ein einziger Geistlicher fungirte. Da aber die meisten bedeutenden Städte und Ortschaften des Regierungsbezirkes unter ihren Einwohnern eine größere oder geringere Anzahl von Katholiken zählen, so hat die Regierung in väterlicher Sorge für das geistliche Wohl derselben beschlossen, aus dem Fonds der im Jahre 1823 aufgehobenen katholischen Pfarrei zu Annaberg bei Torgau zwei Lokal-Caplaneien zu Naumburg und Torgau zu errichten, und für jeden der beiden anzustellenden Geistlichen 300 Thlr. auszusetzen. Dadurch wird dem nächsten und dringendsten Bedürfnisse der zahlreichen in und um Naumburg und Torgau wohnenden Katholiken abgeholfen, und die in den entfernter gelegenen Städten wohnenden fassen die freudige Hoffnung, daß auch ihrer einmal gedacht werden wird.

Frankreich. (M. S.) Es wird den Lesern Ihres Blattes durch die politischen Zeitungen genügend bekannt geworden sein, daß gegenwärtig in Frankreich ein folgenreicher Streit über die Freiheit des Unterrichts der Jugend zwischen den Katholiken, als deren Verfechter die Bischöfe rühmlich auftreten, und der sogenannten Universität geführt wird. Da jeder gute Katholik auf den Ausgang dieses für die katholische Kirche Frankreichs so wichtigen Streites gespannt ist, so wird eine kurze Darlegung der Sachlage desselben Ihnen vielleicht nicht unwillkommen sein.

Der Unterricht der Jugend erfreute sich zu den Zeiten des älteren Königthums in Frankreich unter der Aufsicht geistlicher und weltlicher Behörden einer zuträglichen Freiheit; dieselbe blieb ihm auch in den Zeiten der Republik mit kurzer Unterbrechung, worin die Tyrannen Robespierre und Danton denselben zu knechten versuchten. Es gelang erst Bonaparte auf dem Gipfel seiner Macht (1808) denselben in dauernde Fesseln zu schlagen, und jenes für die Bildung und Erziehung der französischen Jugend so verderbliche Mittel, die sogenannte Universität zu Paris mit ihrem Monopol zu stiften. Man denke aber bei dem Namen Universität nicht an eine jener freien Lehranstalten der höheren Wissenschaften in Deutschland, die diesen Namen führen; die französische Universität ist vielmehr eine Art gelehrter Behörde, welche allen öffentlichen Unterricht, so wie die Er-

ziehung in ganz Frankreich bewacht und tyrannisch beherrscht!, und nicht allein entsendet sie an alle Unterrichtsanstalten des Landes ihre Lehrer, und schreibt für alle den Studienplan und die Schulbücher vor, sondern es ist auch nicht gestattet, ohne ihre Anordnung und Erlaubniß private Unterrichtsanstalten irgendwo zu errichten. Sieht man dabei auf den Geist, der in diesem Körper herrscht, so ist es unerklärbar, wie eine solche despotische Anstalt sich zur Zeit des wiederkehrenden alten Königshauses und unter der Juli-Herrschaft trotz vieler gerechter Angriffe habe erhalten können, zumal die jetzige Verfassung völlige Freiheit des Unterrichts verheißen hat. Fragen wir aber, was für ein Geist sei, der die Universität beseele, und von ihr durch alle Gymnasien und Schulen in die Köpfe der französischen Jugend geleitet werden möchte, so nehmen wir gar keinen Anstand, denselben sowohl als ungläubig und unchristlich, wie auch als moralisch verderblich und entsittlichend zu bezeichnen. Wir werden dieses harte Urtheil begründen müssen. — Wenn in den vorgeschriebenen Schulbüchern gottgesendete Lehrer des alten Bundes „Schelme" genannt, wenn darin von den Menschen- und Thierseelen behauptet wird, daß sie von derselben Wesenheit seien, wenn auf den Weltheiland Blasphemien geschleudert werden, die unsere Feder niederzuschreiben sich scheut, wenn in öffentlichen Prüfungen der Religionsunterricht von den hochweisen Lehrern mit den Worten abgefertigt werden darf: „solche Albernheiten lehren wir nicht;" wenn ferner zwölfjährige Mädchen gegen die lüsternen Angriffe der Lehrer nicht mehr geschützt erscheinen; wenn mehrere Lehrer wegen ähnlicher Vergehen in die Zwangshäuser geschickt werden mußten; wenn Aerzte erklären, daß von zehn Jünglingen, die durch Sünden sich ihr frühes Grab bereitet haben, neun ihr Verderben aus den Schulen geholt hätten: wenn gegen solche Abscheulichkeiten die Universitätsbehörde nicht allein nur ungern einschreitet, sondern auch die frechen Verbreiter solcher infernalischen Grundsätze zu schützen sucht: dann wird Jedem unser oben ausgesprochenes Urtheil als mild erscheinen müssen. Aber unbegreiflich ist es, daß eine große katholische Nation sich eine solche Knechtschaft und ein solches Verderbniß der Unterrichtsanstalten von einer verfassungsmäßig ungesetzlichen Behörde kann gefallen lassen. Und es erscheint die lauterhobene Klage der Bischöfe als ein Nothschrei zur Rettung des Volkes und des Vaterlandes. Denn was müßte aus der Nation werden, wenn die Jünglinge, denen als Beamte, Richter und Aerzte das Wohl des Volkes anvertraut werden soll, in solchen Grundsätzen herangebildet werden. Wir hoffen es von dem gesunden Rechtssinne der Regierung und des Volkes, — daß es diesen Klageruf beachten und Gerechtigkeit gegen seine Jugend üben werde, und wir wollen später von der Führung und dem Ausgange des Kampfes, wenn es ihnen angenehm ist, berichten.

Brixen. Am 20. Januar d. J. starb Dr. Joseph Ambros Stapf, Kanonikus an der Kathedrale, früher Professor der Moraltheologie am Seminar, und als Verfasser einer theologia moralis rühmlichst bekannt.

Schweiz. In der Nacht vom 8. zum 9. Januar starb der hochw. Bischof von Chur, Herr Johann Georg Bossi.

Anstellungen und Beförderungen.

Im geistlichen Stande.

Den 26. Januar. Der Weltpr. Eduard Jakisch als Kapl. in Pleß. — Den 30. d. M. Der bish. Canonicus honorarius an der Kathedralkirche ad St. Joannem Bapt. Erzpriester, Schulen-Inspector, Director der Pensions- und Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer, deren Wittwen und Waisen und Stadtpfarrer ad St. Vincentium zu Breslau, Herr Carl Ignaz Herber, SS. Theologiae Doctor, Fürstbischöflicher Oberconsistorial-Rath dritter oder Revisions-Instanz 2c. 2c., — zum Canonicus Capitularis et residentiarius an der obgedachten Kathedralkirche ad St. Joannem Bapt. — Der Lic. Theol., interim. Pönitentiar an der Kathedralkirche ad St. Joannem Bapt., Herman Welz, zum dritten Obern und Subregens des Fürstbischöflichen Klerikal-Seminars zu Breslau.

Miscelle.

Der Brieger „Sammler," eine Wochenschrift, bringt in Nr. 3 dieses Jahres unter der Rubrik „Bunterlei" auch Folgendes:

In dem Buche des Bischofs Eylert „Charakterzüge aus dem Leben des Königs Friedrich Wilhelm III." steht Thl. I. S. 350 die Bemerkung: Die Kirchenscheu der königlichen Beamten in der ganzen preußischen Monarchie, von der russischen bis zur französischen Grenze, ist nach allen Nachrichten mit wenigen Ausnahmen auch da, wo man vortreffliche Geistliche und ausgezeichnete Redner hat, eine notorische Thatsache. Die Frage nun: Woher kommt die Kirchenscheu der königlichen Beamten in dem preußischen Staate? beantwortet in der Evang. K.-Z. Pastor Harnisch dahin, daß die irreligiöse Schulbildung der Beamten auf Gymnasien und Universitäten, die allgemeine Lockerheit aller kirchlichen Bande, Stolz und Bequemlichkeit die vier Hauptursachen wären.

Für die Missionen:

Aus Falkenhain von Kirchenblattlesern 5 Thlr. und gesammelt 1 Thlr. 24 Sgr. und aus dem Klingelbeutel am Jahresschluß 1 Thlr. 6 Sgr., aus Neustädtel an den Freitagen beim Kreuzküssen 6 Thlr., aus Ratibor durch Hrn. Cur. Poppe 40 Thlr., aus Ostrog durch Hrn. Erzpr. Kubiczek 25 Thlr., aus Gr.-Carlowitz 8 Thlr., aus der Pfarrei Tempelfeld 7 Thlr., S. T. aus Strehlen 5 Sgr., aus Altweistritz 3 Thlr. 18 Sgr., aus Liebenau durch Hrn. Kapl. Elsner 22 Thlr., vom Herrn Pfarrer Wider aus Nassiedel 50 Thlr., ungenannt aus Breslau 2 Thlr., aus Gaußig 3 Thlr., aus Medzibor vom Herrn Hauptmann Rettel 5 Thlr., von der Geistlichkeit des Archipresbyterats Neumarkt 18 Thlr., aus Trebnitz 28 Thlr. 8 Sgr.

Correspondenz.

K. M. in L. Kann nicht ohne Aenderungen und daher auch nicht sogleich aufgenommen werden. — In dem genannten Falle entscheidet lediglich die kirchliche Vorschrift. — Eine irgendwie amtliche Anzeige. — P. B. in B. Nur zum Theil.

Die Redakt.

Nebst einer literarischen Beilage von F. E. C. Leuckart hier, sowie literarischem Anzeiger Nr. 2.

Maschinen-Druck von Heinrich Richter, Albrechts-Straße Nr. 11.